Anfrage SPÖ - eingelangt: 14.4.2025 - Zahl: 29.01.065
LAbg. Ing. Reinhold Einwallner
Anfrage gemäß §54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages

SPÖ VORARLBERG LANDTAGSKLUB

Frau Landesrätin
Martina Rüscher, MBA MSc
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 14. April 2025

Was gilt nicht mehr bei der Tierschutzstrategie unter Schwarz-Blau?

Sehr geehrte Frau Landesrätin,

Tierschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die das gemeinsame Engagement von Politik, Fachleuten sowie der Bevölkerung erfordert. Mit dem Beschluss zur Entwicklung einer Vorarlberger Tierschutzstrategie hat der Vorarlberger Landtag im Jahr 2021 einstimmig ein klares Bekenntnis zu einem umfassenden und langfristigen Tierschutzplan abgelegt und ein potentielles Fundament geschaffen, um das Tierwohl in Vorarlberg zu stärken.

Die Strategie definiert zehn Ziele für verschiedene Tiergruppen, darunter Heimtiere, Nutztiere, Wildtiere und exotische Tiere. Mit der Anfrage „Was wurde mit der Tierschutzstrategie bislang erreicht und wo stehen wir?“[1] von FPÖ und ÖVP werden Sie ausführlich dazu befragt, welche Fortschritte bereits erzielt wurden und welche Maßnahmen zur Zielerreichung noch erforderlich sind. Frei nach dem *Arbeitsprogramm 2024 – 2029* orientiert sich die Anfrage von FPÖ und ÖVP „nach den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrauens und der Fairness“[2]. Die Wildtierhilfe Vorarlberg hat nach ebendiesen Grundsätzen sowie mit einer schriftlichen Vereinbarung mit der Landesregierung darauf vertraut, dass die Betriebskosten einer endlich zu errichtenden Wildtierstation für die ersten drei Jahre nach Betriebsaufnahme mit bis zu 200.000 Euro jährlich sowie nach Ablauf von drei Jahren mit bis zu 110.000 Euro jährlich gefördert werden. Anders als beim Zuschuss in Höhe von 3,1 Millionen Euro für den geplanten Schlachthof wurde dabei für den Betrieb der Wildtierstation auch eine Leistungsvereinbarung für den Anspruch auf die Förderung vorausgesetzt.

Die bestehenden Lücken und rechtlichen Grauzonen im Bereich der Wildtierhilfe wurden in der Tierschutzstrategie berücksichtigt. Dafür wurden auch Lösungsansätze sowie ein in Projektphasen gegliederter Pfad skizziert. Der nächste logische Schritt wäre der

1 Anfrage Zahl 29.01.062

2 Arbeitsprogramm 2024 – 2029, Seite 94

LAbg. Ing. Reinhold Einwallner

Anfrage gemäß §54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages

Regierungsbeschluss zur Förderung der Wildtierstation – zum einen gemäß der Tierschutzstrategie, zum anderen aber auch aufgrund der Förderzusage an die Wildtierhilfe.

Um die fehlenden Aspekte der bereits erwähnten Anfrage 29.01.062 hinsichtlich der Wildtierhilfe in Zusammenhang mit der Tierschutzstrategie zu beleuchten, richten wir gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgende

A N F R A G E

an Sie:

1. Unter Punkt „3.2.1.2 Nicht jagdbare Wildtiere“ ist in der Tierschutzstrategie ausgeführt, dass es keine einheitliche Anlaufstelle gibt, „die von BürgerInnen bei Anfragen in Bezug auf verletzte, verwaiste oder erkrankte Wildtiere kontaktiert werden kann und über das konkrete Vorgehen informiert. Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Ist-Situation wird darauf hingewiesen, dass der rechtlich normierte Handlungsauftrag im TSchG und die darüberhinausgehenden tierschutzethischen Interessen stark auseinandergehen. Um eine entsprechende Lösung zu finden, soll bis Ende 2024 eine Expertengruppe einberufen werden, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzt.“[3]
    a. Wurde diese Expertengruppe einberufen?
    b. Wann tagte diese Expertengruppe?
    c. Wer waren die Mitglieder dieser Expertengruppe?
    d. Was waren die Inhalte und Ergebnisse der Expertengruppe?

2. Als Sie, Frau Landesrätin, in der Landtagssitzung am 2. April 2025 mit dem Thema der Wildtierhilfe Vorarlberg konfrontiert wurden, haben Sie mehrfach sinngemäß darauf hingewiesen, dass das Land Vorarlberg nicht gesetzlich dazu verpflichtet sei, die Wildtierhilfe Vorarlberg zu unterstützen. Gründet diese Aussage auf der Erkenntnis der Expertengruppe, die sich damit befasst haben sollte, eine entsprechende Lösung zu finden hinsichtlich des Auseinanderklaffens zwischen Tierschutzgesetz und tierschutzethischem Interesse?

3. In der Tierschutzstrategie wird unter dem Punkt „Maßnahmen und Empfehlungen zu nicht jagdbaren Wildtieren“ als zentraler, erster Punkt die „Durchführung eines Projektes zur Einrichtung einer Anlaufstelle für Wildtiere“ genannt. Die Umsetzung dieses Punktes wird wie folgt ausgeführt:

    Das unter 1. angeführte Projekt wird durch die Abteilungen Inneres und Sicherheit, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und ländlicher Raum und Veterinärangelegenheiten sowie der Tierschutzombudsstelle erarbeitet. Die

3 Tierschutzstrategie Vorarlberg, S 12

Entscheidungsfindung über die grundlegenden Aspekte des Projektes sollen bis Ende 2023 in einem detaillierten Plan festgehalten werden. Da dieses Projekt abteilungsübergreifend ist, wird die Durchführung im Einvernehmen zwischen den Abteilungen der Landesräte Gantner und Zadra erfolgen. Im Budget 2024 sollen bereits entsprechende Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die Abteilung Inneres und Sicherheit wird bis Ende 2024 eine Expertengruppe zu einer Besprechung einberufen, um das Spannungsfeld zwischen dem rechtlichen Handlungsauftrag und den darüberhinausgehenden tierschutzethischen Interessen zu erörtern und gegebenenfalls aufzulösen.

Nach Beendigung des Projektes erfolgt die unter 2. erwähnte Informationskampagne durch die Landespressestelle mit Unterstützung der Abteilungen Inneres und Sicherheit, Umwelt- und Klimaschutz und Veterinärangelegenheiten.[4]

a. Wurden die grundlegenden Aspekte des Projektes bis Ende 2023 in einem detaillierten Plan festgehalten? Falls ja, was waren diese grundlegenden Aspekte? Gibt es diesen Plan? Falls ja, bitte um Übermittlung dieses Plans.
b. Wurden im Budget 2024 entsprechende Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt? Falls ja, welche waren das und inwiefern unterschieden sich diese Maßnahmen vom damaligen IST-Zustand?
c. Wie kann laut Expertengruppe das Spannungsfeld zwischen dem rechtlichen Handlungsauftrag und den darüberhinausgehenden tierschutzethischen Interessen aufgelöst werden?
d. Wann ist mit der Informationskampagne der Landespressestelle zu rechnen?

4. Unter Punkt „3.2.2 Unterbringung von Wildtieren gemäß § 30 TSchG“ wird ausgeführt, dass es ab dem Jahr 2023 ein Übereinkommen mit dem Wildpark Feldkirch gibt. Das Ziel ist allerdings, „eine oder mehrere geeignete Einrichtungen zu finden, in welchen § 30 TSchG-Wildtiere untergebracht werden können.“[5] Zur Umsetzung dieses Ziels ist ausgeführt: „2023/2024; Sobald die konkrete Einrichtung feststeht, erfolgt die Umsetzung durch die Abteilung Inneres und Sicherheit (federführend) unter Mitwirkung der Abteilung Veterinärangelegenheiten sowie der Tierschutzombudsstelle.“[6]
   a. Wurde das Projekt der Wildtierhilfe Vorarlberg zur Errichtung einer Wildtierstation für die Umsetzung dieses Punktes in Betracht gezogen?
   b. Ist das Schreiben der Vorarlberger Landesregierung mit dem Betreff „Wildtierstation der Wildtierhilfe Vorarlberg, Zusage über die teilweise Übernahme der Betriebskosten;“[7] als solches zu verstehen, dass die „konkrete

4 ebd. S 13

5 ebd. S 15

6 ebd. S 16

7 https://vorarlberg.orf.at/stories/3294024/

Einrichtung“ spätestens ab dem Zeitpunkt der Förderzusage festgestanden ist? Falls ja, weshalb wurde nicht wie ausgeführt die konkrete Umsetzung eingeleitet?

5. Wie und in welchem Umfang wurde der Verhandlungsprozess mit Vertreter:innen der Wildtierhilfe auf Seiten des Amtes der Landesregierung dokumentiert?
    a. Wie viele Aktenvermerke wurden im Zuge des Prozesses angelegt, welchen Sachverhalt behandeln sie jeweils und auf wann sind diese datiert?
    b. Welche weitere Dokumentation des Prozesses ist in welchem Ausmaß vorhanden?
    c. Welche notwendigen Auflagen bzw. Voraussetzungen für die Förderung wurden dem Verein zu welchem Zeitpunkt erteilt bzw. kommuniziert?
    d. Welche Abteilungen waren bislang in den Prozess in welchem Ausmaß involviert und was war deren jeweilige Rolle / Aufgabe?
    e. Wann stand erstmals im Raum, dass Sie der schriftlich angekündigten Förderzusage doch nicht nachkommen werden? Welche Regierungsmitglieder und Abteilungen waren in diesen Entscheidungsprozess wann involviert, welche Alternativen wurden geprüft und wann stand die Entscheidung endgültig fest? (Mit der Bitte um Nennung der exakten Daten)
    f. Sie, Frau Landesrätin Rüscher, haben in den letzten Wochen des Öfteren die Anzahl an notwendigen Vollzeitäquivalenten zum Betrieb der Wildtierstation im Zusammenhang mit der ursprünglich in Aussicht gestellten Förderhöhe in Frage gestellt. Wurde diese Kritik gegenüber der Wildtierhilfe auch schon vor der Landtagswahl am 13. Oktober 2024 geäußert? Wenn ja, wann, in welchem Kontext und von wem? Wenn nein, worauf basiert diese neue Analyse?
    g. Gab es *vor* der Landtagswahl 2024 vonseiten a) einzelner Regierungsmitglieder und b) einzelner Abteilungen kritische Anmerkungen, Rückmeldungen oder Stellungnahmen zur Höhe der schriftlich angekündigten Höhe der Förderung an die Wildtierhilfe? Wenn ja, von wem und wann und in welchem Zusammenhang wurden diese geäußert?
    h. Gab es *nach* der Landtagswahl 2024 vonseiten a) einzelner Regierungsmitglieder und b) einzelner Abteilungen kritische Anmerkungen, Rückmeldungen oder Stellungnahmen zur Nicht-Einhaltung der Förderzusage? Wenn ja, von wem und wann und in welchem Zusammenhang wurden diese geäußert?

6. Welche Ansprechstelle vermitteln Sie Bürger:innen, die das Amt der Vorarlberger Landesregierung im Zusammenhang mit verletzten, hilfs- oder betreuungsbedürftigen Wildtieren kontaktieren?

Mit bestem Dank für eine ausführliche Beantwortung,

LAbg. Ing. Reinhold Einwallner

Beantwortet: 5.5.2025 – Zahl: 29.01.065

Landesrätin
Martina Rüscher, MBA MSc

Vorarlberg
unser Land

LAbg. Reinhold Einwallner
SPÖ Landtagsklub
Landhaus
6900 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, 5. Mai 2025

Betreff: Anfrage vom 14. April 2025, Zl 29.01.065 – Was gilt nicht mehr bei der Tierschutzstrategie unter Schwarz-Blau?

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Einwallner!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages gestellte Anfrage beantworte ich, insofern diese den Verantwortungsbereich der Vorarlberger Landesregierung umfasst, wie folgt:

Zu Frage 1: Unter Punkt „3.2.1.2 Nicht jagdbare Wildtiere“ ist in der Tierschutzstrategie ausgeführt, dass es keine einheitliche Anlaufstelle gibt, „die von BürgerInnen bei Anfragen in Bezug auf verletzte, verwaiste oder erkrankte Wildtiere kontaktiert werden kann und über das konkrete Vorgehen informiert. Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Ist-Situation wird darauf hingewiesen, dass der rechtlich normierte Handlungsauftrag im TSchG und die darüberhinausgehenden tierschutzethischen Interessen stark auseinandergehen. Um eine entsprechende Lösung zu finden, soll bis Ende 2024 eine Expertengruppe einberufen werden, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzt.“1

a) **Wurde diese Expertengruppe einberufen?**
b) **Wann tagte diese Expertengruppe?**
c) **Wer waren die Mitglieder dieser Expertengruppe?**
d) **Was waren die Inhalte und Ergebnisse der Expertengruppe?**

Die Einberufung einer Expertengruppe bis Ende 2024 hat nicht stattgefunden. Dies vor dem Hintergrund, dass bereits Ende des Jahres 2023 bzw. Anfang des Jahres 2024 von Seiten der zuständigen Personen und Abteilungen feststand, dass ein derartiges Projekt (in welcher Form auch immer) begrüßenswert ist. Die Einberufung einer solchen Expertengruppe war daher obsolet.

1 Tierschutzstrategie Vorarlberg, S 12

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at | www.vorarlberg.at/datenschutz
martina.ruescher@vorarlberg.at | T +43 5574 511 24000

Zu Frage 2: Als Sie, Frau Landesrätin, in der Landtagssitzung am 2. April 2025 mit dem Thema der Wildtierhilfe Vorarlberg konfrontiert wurden, haben Sie mehrfach sinngemäß darauf hingewiesen, dass das Land Vorarlberg nicht gesetzlich dazu verpflichtet sei, die Wildtierhilfe Vorarlberg zu unterstützen. Gründet diese Aussage auf der Erkenntnis der Expertengruppe, die sich damit befasst haben sollte, eine entsprechende Lösung zu finden hinsichtlich des Auseinanderklaffens zwischen Tierschutzgesetz und tierschutzethischem Interesse?
Diese Aussage gründet darauf, dass aus rechtlicher Sicht hinsichtlich Förderungen bzw. Leistungsvereinbarungen im Bereich Wildtiere nur eine Zuständigkeit des Landes besteht, wenn es sich bei Wildtieren um behördlich unterzubringende Tiere gemäß § 30 Tierschutzgesetz handelt. Eine Verpflichtung des Landes besteht außerdem im Sinne des § 2 Tierschutzgesetzes dahingehend, dass das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen ist und tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zu fördern sind.

Zu Frage 3: In der Tierschutzstrategie wird unter dem Punkt „Maßnahmen und Empfehlungen zu nicht jagdbaren Wildtieren“ als zentraler, erster Punkt die „Durchführung eines Projektes zur Einrichtung einer Anlaufstelle für Wildtiere“ genannt. Die Umsetzung dieses Punktes wird wie folgt ausgeführt:

Das unter 1. angeführte Projekt wird durch die Abteilungen Inneres und Sicherheit, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und ländlicher Raum und Veterinärangelegenheiten sowie der Tierschutzombudsstelle erarbeitet. Die Entscheidungsfindung über die grundlegenden Aspekte des Projektes sollen bis Ende 2023 in einem detaillierten Plan festgehalten werden. Da dieses Projekt abteilungsübergreifend ist, wird die Durchführung im Einvernehmen zwischen den Abteilungen der Landesräte Gantner und Zadra erfolgen. Im Budget 2024 sollen bereits entsprechende Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die Abteilung Inneres und Sicherheit wird bis Ende 2024 eine Expertengruppe zu einer Besprechung einberufen, um das Spannungsfeld zwischen dem rechtlichen Handlungsauftrag und den darüberhinausgehenden tierschutzethischen Interessen zu erörtern und gegebenenfalls aufzulösen.

Nach Beendigung des Projektes erfolgt die unter 2. erwähnte Informationskampagne durch die Landespressestelle mit Unterstützung der Abteilungen Inneres und Sicherheit, Umwelt- und Klimaschutz und Veterinärangelegenheiten.2

a) **Wurden die grundlegenden Aspekte des Projektes bis Ende 2023 in einem detaillierten Plan festgehalten? Falls ja, was waren diese grundlegenden Aspekte? Gibt es diesen Plan? Falls ja, bitte um Übermittlung dieses Plans.**

2 ebd. S 13

Am 30.05.2023 hat hinsichtlich des Projekts der Wildtierhilfe zur Abklärung der Bauausführung, Finanzierung und der rechtlichen Situation eine Besprechung in großer Runde stattgefunden. Im Rahmen dieser wurde festgestellt, dass das Projekt bereits weit fortgeschritten war. Vor diesem Hintergrund wurde kein detaillierter Plan zur Entscheidungsfindung über die grundlegenden Aspekte des Projektes erstellt, sondern bereits zur Bauausführung eine „AG Bauausführung" gegründet, welche mehrmals tagte. Weitere Inhalte der Besprechung waren neben der Finanzierung auch die rechtliche Situation – vor allem in Bezug auf das Gesetz für Naturschutz und Landschaftsentwicklung, welche die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung für das Fangen bzw. Halten von Wildtieren (grundsätzlich verboten) von jedem einzelnen Tier nicht vorsah.

b) **Wurden im Budget 2024 entsprechende Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt? Falls ja, welche waren das und inwiefern unterschieden sich diese Maßnahmen vom damaligen IST-Zustand?**
Nein, erst im Budget für das Jahr 2025.

c) **Wie kann laut Expertengruppe das Spannungsfeld zwischen dem rechtlichen Handlungsauftrag und den darüberhinausgehenden tierschutzethischen Interessen aufgelöst werden?**
Siehe Beantwortung der Frage 1.

d) **Wann ist mit der Informationskampagne der Landespressestelle zu rechnen?**
Nachdem sich die Projektumsetzung voraussichtlich, aufgrund der budgetären Situation des Landes, wesentlich verändert, wird erst nach detaillierter Abstimmung mit den beteiligten Systempartnern über die Durchführung und den Umfang einer Informationskampagne entschieden.

Zu Frage 4: Unter Punkt „3.2.2 Unterbringung von Wildtieren gemäß § 30 TSchG" wird ausgeführt, dass es ab dem Jahr 2023 ein Übereinkommen mit dem Wildpark Feldkirch gibt. Das Ziel ist allerdings, „eine oder mehrere geeignete Einrichtungen zu finden, in welchen § 30 TSchG-Wildtiere untergebracht werden können."3 Zur Umsetzung dieses Ziels ist ausgeführt: „2023/2024; Sobald die konkrete Einrichtung feststeht, erfolgt die Umsetzung durch die Abteilung Inneres und Sicherheit (federführend) unter Mitwirkung der Abteilung Veterinärangelegenheiten sowie der Tierschutzombudsstelle."4

a) **Wurde das Projekt der Wildtierhilfe Vorarlberg zur Errichtung einer Wildtierstation für die Umsetzung dieses Punktes in Betracht gezogen?**
Zu unterscheiden ist, dass es beim Punkt 3.2.2. um die dauerhafte Unterbringung von Wildtieren geht und nicht um die vorrübergehende Hilfestellung und Wiederaussetzung von Wildtieren. Daher ist das vorliegende Projekt des Vereins Wildtierhilfe kein Lösungsansatz für die dauerhafte Unterbringung von Wildtieren. Dieser Auftrag liegt beim Wildpark Feldkirch, die entsprechende Quarantänestation ist realisiert und wird 2025 eröffnet.

3 ebd. S 15

4 ebd. S 16

b) **Ist das Schreiben der Vorarlberger Landesregierung mit dem Betreff „Wildtierstation der Wildtierhilfe Vorarlberg, Zusage über die teilweise Übernahme der Betriebskosten;“**[5] **als solches zu verstehen, dass die „konkrete Einrichtung“ spätestens ab dem Zeitpunkt der Förderzusage festgestanden ist? Falls ja, weshalb wurde nicht wie ausgeführt die konkrete Umsetzung eingeleitet?**
Das Schreiben „Wildtierstation der Wildtierhilfe Vorarlberg, Zusage über die teilweise Übernahme der Betriebskosten“ ist nicht im Zusammenhang mit dem Feststehen einer „konkreten Einrichtung“ einhergegangen. Das Schreiben wurde auf Wunsch der Wildtierhilfe Vorarlberg erstellt, welche dies für die Hilti Family Foundation und die Suche weiterer Sponsoren benötigte. Es handelt sich beim angeführten Schreiben um keine förmliche Förderzusage, sondern lediglich eine entsprechende Absichtserklärung. Eine Förderzusage kann erst nach dem entsprechenden Regierungsbeschluss erteilt werden. Dies ist im Schreiben auch explizit so angeführt.

Zu Frage 5: Wie und in welchem Umfang wurde der Verhandlungsprozess mit Vertreter:innen der Wildtierhilfe auf Seiten des Amtes der Landesregierung dokumentiert?

a) **Wie viele Aktenvermerke wurden im Zuge des Prozesses angelegt, welchen Sachverhalt behandeln sie jeweils und auf wann sind diese datiert?**
Über den Verhandlungsprozess gibt es Seitens der Fachabteilung einiges an E-Mail-Verkehr und Aktenvermerken.

b) **Welche weitere Dokumentation des Prozesses ist in welchem Ausmaß vorhanden?**
Neben den in der Beantwortung der Frage 5 a) genannten E-Mails und Aktenvermerken liegen Besprechungsprotokolle, eine voraussichtliche Betriebskostenaufschlüsselung, Planunterlagen sowie eine Belegschaftsprognose (Tiere) vor.

c) **Welche notwendigen Auflagen bzw. Voraussetzungen für die Förderung wurden dem Verein zu welchem Zeitpunkt erteilt bzw. kommuniziert?**
Die Fachabteilung hat von der Wildtierhilfe Vorarlberg eine Belegschaftsprognose, eine Kalkulation von Ressourcen sowie eine möglichst realistische voraussichtliche Betriebskostenaufschlüsselung verlangt.

d) **Welche Abteilungen waren bislang in den Prozess in welchem Ausmaß involviert und was war deren jeweilige Rolle / Aufgabe?**
Die Abteilung Inneres- und Sicherheit (Ia) hat bei der Durchführung des Projektes zur Einrichtung einer Anlaufstelle für Wildtiere eine koordinierende Rolle unter den verschiedenen Beteiligten übernommen. Die Abteilung Umwelt und Klimaschutz (IVe) war vor allem in Bezug auf das Gesetz für Naturschutz und Landschaftsentwicklung beteiligt (siehe unter anderem Antwort zu Frage 3a). Hinsichtlich der Fragen betreffend des Tierwohles und der fachlichen Expertise wurde die Abteilung Veterinärangelegenheiten (Vb) beigezogen.

5 https://vorarlberg.orf.at/stories/3294024/

e) **Wann stand erstmals im Raum, dass Sie der schriftlich angekündigten Förderzusage doch nicht nachkommen werden? Welche Regierungsmitglieder und Abteilungen waren in diesen Entscheidungsprozess wann involviert, welche Alternativen wurden geprüft und wann stand die Entscheidung endgültig fest? (Mit der Bitte um Nennung der exakten Daten)**
Im Oktober 2024 wurde gegenüber der Wildtierhilfe eine grundsätzliche Absichtserklärung zur möglichen Förderung abgegeben. Diese beruhte auf den damals bekannten Informationen und diente als Grundlage für weitere budgetäre Abklärungen seitens der Wildtierhilfe. Eine verbindliche Förderzusage wurde zu keinem Zeitpunkt erteilt.

Nach der Übernahme des Tierschutzbereichs fand Anfang 2025 ein Erstgespräch mit dem Verein Wildtierhilfe statt. In diesem Gespräch wurde das geplante Projekt präsentiert. Im Zuge einer daraufhin durchgeführten vertieften Prüfung ergaben sich – auch aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen – neue Einschätzungen hinsichtlich der personellen bzw. finanziellen Erfordernisse.

Die in der Absichtserklärung angesprochene Fördermöglichkeit, wäre erst im Jahr 2026 zum Tragen gekommen und somit im Sommer 2025 zu budgetieren gewesen. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des Landes kann die Förderung nicht in vollem Umfang gewährt werden. Die Entscheidung fällt unter die aktuelle Zuständigkeit von Landesrätin Martina Rüscher.

f) **Sie, Frau Landesrätin Rüscher, haben in den letzten Wochen des Öfteren die Anzahl an notwendigen Vollzeitäquivalenten zum Betrieb der Wildtierstation im Zusammenhang mit der ursprünglich in Aussicht gestellten Förderhöhe in Frage gestellt. Wurde diese Kritik gegenüber der Wildtierhilfe auch schon vor der Landtagswahl am 13. Oktober 2024 geäußert? Wenn ja, wann, in welchem Kontext und von wem? Wenn nein, worauf basiert diese neue Analyse?**
Die benötigte Anzahl an Vollzeitäquivalenten wurde im Erstgespräch, nach der Übernahme des Ressorts, mit dem Verein Wildtierhilfe nochmals verifiziert. Der Hinweis auf die notwendigen Vollzeitäquivalente ist keine Kritik am Projekt, dieses ist aber in der jetzigen Situation aus Sicht des Landes nicht finanzierbar. Informationen über vorausgegangene Diskussionen liegen uns nicht vor.

g) **Gab es vor der Landtagswahl 2024 vonseiten a) einzelner Regierungsmitglieder und b) einzelner Abteilungen kritische Anmerkungen, Rückmeldungen oder Stellungnahmen zur Höhe der schriftlich angekündigten Höhe der Förderung an die Wildtierhilfe? Wenn ja, von wem und wann und in welchem Zusammenhang wurden diese geäußert?**
Uns liegen keine schriftlichen Stellungnahmen vor. Meinungen und Einschätzung sind nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

h) **Gab es nach der Landtagswahl 2024 vonseiten a) einzelner Regierungsmitglieder und b) einzelner Abteilungen kritische Anmerkungen, Rückmeldungen oder Stellungnahmen zur Nicht-Einhaltung der Förderzusage? Wenn ja, von wem und wann und in welchem Zusammenhang wurden diese geäußert?**
Siehe Beantwortung der Frage 5 e).

Zu Frage 6: Welche Ansprechstelle vermitteln Sie Bürger:innen, die das Amt der Vorarlberger Landesregierung im Zusammenhang mit verletzten, hilfs- oder betreuungsbedürftigen Wildtieren kontaktieren?
Ansprechstellen für Bürgerinnen und Bürger bis zur Umsetzung des Projekts einer Wildtierhilfe sind weiterhin in Bewilligungsfragen die Abteilung Veterinärangelegenheiten (Vb) wie auch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte auf den Bezirkshauptmannschaften sowie die Tierschutzombudsperson.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrätin Martina Rüscher